

DS-Nr. BV/037/10
geänderte Fassung auf der Grundlage
der Beratungen im HFA am 23.02.2010

Entwurf

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380/SGV NRW 2007), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

ordentliches Jahresergebnis

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

19.097.856 EUR

27.301.573 EUR

-8.203.717 EUR

18.055.426 EUR

24.471.183 EUR

2.475.215 EUR

3.373.650 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

135.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf

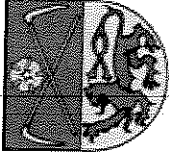
8.203.717 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.



§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatz-Satzung):

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	440 v.H.

§ 7

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden

a)	Personalaufwendungen
b)	Gebäudeunterhaltungsaufwendungen
c)	Bewirtschaftungsaufwendungen
d)	Wartungsaufwendungen bei technischen Einrichtungen bzw. Gebäuden
e)	Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich nicht möglich. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.